

AYA Einbauregeln 2010



1.) Absicherung:

Keine Mängel: -> 5 Punkte

- Die Sicherungswerte der HiFi-Anlage müssen dem Leitungsquerschnitt entsprechen – siehe Tabelle unten.
- Die Sicherungswerte dürfen jedoch niedriger ausfallen, sofern der normale Betrieb der Anlage sichergestellt ist.
- Die Kabellänge zwischen dem Pluspol der Batterie/n und der Hauptsicherung darf jeweils maximal 40 cm betragen.

Kleine Mängel: -> 2,5 Punkte

- Es sind zwar Sicherungen vorhanden, die Sicherungswerte liegen jedoch über den laut Tabelle erlaubten Werten.

Schwere Mängel: -> 0 Punkte

- Mindestens eine erforderliche Sicherung ist nicht vorhanden.
- Die Kabellängen zwischen dem Pluspol der Batterie/n und den betreffenden Sicherungen sind größer als 40 cm.

Tabelle max. Sicherungswerte

max. 2 Meter Kabellänge		max. 6 Meter Kabellänge	
Kabelquer- schnitt	Siche- rungswert	Kabelquer- schnitt	Siche- rungswert
1,5 mm ²	12,5 A	1,5 mm ²	6 A
2,5 mm ²	20 A	2,5 mm ²	10 A
4 mm ²	30 A	4 mm ²	15 A
6 mm ²	50 A	6 mm ²	25 A
10 mm ²	80 A	10 mm ²	40 A
16 mm ²	120 A	16 mm ²	60 A
20 mm ²	150 A	20 mm ²	80 A
25 mm ²	200 A	25 mm ²	100 A
35 mm ²	300 A	35 mm ²	150 A
50 mm ²	400 A	50 mm ²	200 A
70 mm ²	500 A	70 mm ²	250 A
100 mm ²	600 A	100 mm ²	300 A

Anmerkung: Bei Kabellängen von max. 40 cm zwischen Batterie(n) und Verbrauchern sind keine Sicherungen erforderlich, werden aber empfohlen.

2.) Sicherheit der Kabel:

Keine Mängel: -> 5 Punkte

- Alle Sicherungen und Sicherungshalter müssen mit geeigneten Mitteln befestigt sein.
- Alle Kabel sind durch entsprechende Befestigungen so verbaut, dass keine mechanische Belastung auf das Kabel auftreten kann.
- Die Langlebigkeit der Kabel darf nicht durch die Einbauqualität beeinträchtigt werden, insbesondere bei Durchführung der Kabel von feststehenden zu beweglichen Teilen.
- Ein Kabelschutz ist dort vorhanden, wo Gefahr wegen Kurzschluss oder Durchscheuern besteht.

Kleine Mängel: -> 2,5 Punkte

- Der Sicherungshalter ist zwar nicht befestigt, es resultiert daraus aber auch keine Kurzschlussgefahr.
- Die Langlebigkeit der Kabel wird geringfügig durch die Einbauqualität reduziert, insbesondere bei Durchführung der Kabel von feststehenden zu beweglichen Teilen.

Schwere Mängel: -> 0 Punkte

- Gefahr durch lose und nicht befestigte Sicherungshalter.
- Es ist kein Kabelschutz bei der Durchführung von feststehenden zu beweglichen Teilen vorhanden.
- Es besteht die Gefahr, dass eine mechanische Belastung auf das Kabel auftreten kann.

3.) Einbausicherheit der Anlage:

Keine Mängel: -> 5 Punkte

- Alle Teile, die zur Anlage gehören, müssen im Fahrzeug fest verbaut sein.
- Subwooferkisten im Kofferraum müssen an der Rückbank stehen und mindestens gegen Verrutschen gesichert sein (Anti-Rutsch-Matte, Klettband oder Spanngurt)
- Die Komponenten der Anlage dürfen im Fahrbetrieb und während der Beurteilung nicht stören.
- Die Sicht des Fahrers wird durch die Anlage nicht mehr als 100 cm² pro Seite im Bereich der Frontscheibe und nicht mehr als 10 cm² im Bereich der Außenspiegel verdeckt.
- Die Hauptsignalquelle der Anlage, die nicht im Werkseinbauplatz verbaut ist, lässt sich ohne Einschränkung und Gefahr beim Fahren bedienen, z.B. durch eine Fernbedienung.

Kleine Mängel: -> 2,5 Punkte

- Ein oder mehrere Teile der Anlage sind zwar befestigt, können aber durch gewissen Kraftaufwand (Vollbremsung, Ausweichmanöver) gelöst werden, z.B. lose Schrauben, Verwendung von Heißkleber bei Teilen an denen eine bessere Befestigung notwendig ist, etc.).

- Die Subwooferkiste im Kofferraum steht an der Rückbank, ist aber nicht gegen Verrutschen gesichert.
- Die Sicht des Fahrers wird im Bereich der Frontscheibe mehr als 100 cm² pro Seite und im Bereich der Seitenspiegel mehr als 10 cm² verdeckt.
- Die Hauptsignalquelle der Anlage, die nicht im Werkseinbauplatz verbaut ist, lässt sich nur mit Einschränkungen bedienen.

Schwere Mängel: -> 0 Punkte

- Ein oder mehrere Teile der Anlage sind nicht befestigt, z.B. Hochtöner oder Endstufen.
- Das Führen und Beurteilen des Fahrzeugs wird durch ein oder mehrere Teile der Anlage deutlich eingeschränkt.
- Die Sicht des Fahrers wird im Bereich der Frontscheibe mehr als 150 cm² pro Seite und im Bereich des Seitenspiegels mehr als 15 cm² verdeckt.
- Die Hauptsignalquelle der Anlage, die nicht im Werkseinbauplatz verbaut ist, lässt sich nur sehr schwer bedienen, z.B. durch starkes Zur Seite lehnen oder unter Ablenkung vom Verkehrsgeschehen.

4.) Gesamteindruck des Fahrzeugs

Keine Mängel: -> 5 Punkte

- Der Fahrzeug-Innenraum sowie der Zugriff auf die Sicherungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden.
- Die installierten Komponenten müssen im fertigen Zustand eingebaut sein.
- Verkleidungen, Abdeckungen etc. müssen den Eindruck einer fertig installierten Anlage hinterlassen, d.h. vorhanden, komplett und bezogen oder lackiert sein.
- Alle nicht zur Anlage gehörenden Verkleidungen müssen komplett und montiert sein.

Geringfügige Mängel (einer oder mehrere) -> 4 Punkte

- Es fehlen eine oder mehrere nicht zur Anlage gehörende Verkleidungen oder sind nicht komplett.
- Der Fahrzeug-Innenraum oder der Zugriff auf die Sicherungen ist leicht verschmutzt oder es befindet sich Unrat im Fahrzeug.
- Teile der Anlage sind offensichtlich notdürftig fertig gestellt, z.B. nicht komplett bezogene/lackierte Doorboards oder Subwoofer, unfertige aber überlackierte A-Säulen etc.

Kleine Mängel -> 2,5 Punkte

- Der Fahrzeug-Innenraum sowie der Zugriff auf die Sicherungen sind stark verschmutzt.
- Ein Teil der installierten Komponenten ist unfertig verbaut.
- Eine zur Anlage gehörende Verkleidung, Abdeckung oder ähnliches sind nicht oder nur teilweise vorhanden oder installiert (normalerweise paarweise auftretende Komponenten, z.B. Spiegeldreiecke oder A-Säulen-Verkleidungen, werden dabei jeweils paarweise als ein Bauteil gezählt).

Ein kleiner UND ein oder mehrere geringfügige Mängel -> 1,5 Punkte

Schwere oder mehrere kleine Mängel: -> 0 Punkte

- Der Bereich des Fahrersitzes ist so verschmutzt, dass es dem Juror nicht zumutbar ist dort zu bewerten.
- Mehr als ein Teil der installierten Komponenten ist unfertig verbaut.
- Mehr als eine zur Anlage gehörige Verkleidung, Abdeckung oder ähnliches fehlen oder sind nicht komplett verbaut.

Anmerkung:

Durch den Einbau der Anlage müssen die vorderen Sitze als solche nutzbar bleiben, da von dort aus die Klangjuroren die Anlage bewerten.